I. Geltungsbereich

1. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: AEB) gelten für alle Vertragsschlüsse über die Lieferung von Waren, insbesondere von Lebensmitteln, Kosmetika, Bedarfsgegenständen, Futtermitteln, Wasch- und Reinigungsmitteln, zwischen tegut… und dem Lieferanten ausschließlich; entgegenstehende, ergänzende oder von den vorliegenden AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, tegut… hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AEB gelten auch dann, wenn tegut… in Kenntnis entgegenstehender oder von den AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltslos annimmt.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen tegut… und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

3. Die AEB gelten nur gegenüber Unternehmen i.S.v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

4. Abgeschlossene Sondervereinbarungen (Individualvereinbarungen), Rahmenvereinbarungen über die Herstellung und Qualitätskontrolle von Lebensmitteln unter Eigenmarken und/oder Qualitätssicherungsvereinbarungen gehen diesen AEB vor.

II. Allgemeine Produktanforderungen

1. Der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich Waren zu liefern, die den vereinbarten Produktspezifikationen sowie den für ihre Produktion, ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den einschlägigen industriellen Normen, sowie den aktuellen Entwicklungs- und Herstellungsstandards entsprechen und nicht gegen Rechte Dritter verstoßen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

2. Der Lieferant stellt sicher, dass die von ihm geschuldeten Vertragsleistungen unter Anwendung einer guten Herstellungspraxis (GMP) so erbracht werden, dass diese sicher und jederzeit nach den jeweils in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union geltenden Rechtsvorschriften verkehrsfähig sind. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Waren, deren Verpackung sowie Kennzeichnung als auch etwaige Nebenleistungen den geltenden rechtlichen Anforderungen sowie den Empfehlungen des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) als auch der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) entsprechen. Soweit für die vertraglich in Rede stehende Produktgruppe geregelt, halten die Waren die in den mikrobiologischen Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM) genannten Richt- und Warnwerte ein.

3. Zudem verpflichtet sich der Lieferant im Fall der Herstellung von Lebensmitteln, nur solche Mittel bei der Herstellung zu verwenden, die nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik lebensmittelrechtlich unbedenklich sind, soweit sie als Hilfs- oder Betriebsmittel in direkte Berührung mit dem Vertragsprodukt bei dessen Herstellung kommen.

4. Der Lieferant verpflichtet sich, die Waren entsprechend den einschlägigen Bestimmungen zu kennzeichnen und mit den erforderlichen Produktinformationen zu versehen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, dafür zu sorgen, dass bei allen Waren, die über eine GTIN (Global Trade Item Number) verfügen können, eine GTIN vorgesehen wird. Der Lieferant verpflichtet sich weiter, GTIN-Umstellungen mindestens sechs Wochen vor Auslieferung der Waren tegut… schriftlich mitzuteilen.

5. Bei Lebensmitteln aus biologischer/ökologischer Produktion stellt der Lieferant sicher, dass die Lebensmittel auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 sowie der diese ersetzenden Folgeverordnungen in der jeweils in Kraft befindlichen Fassung hergestellt und gekennzeichnet werden. Die jeweils aktuelle Bio-/Öko-Zertifizierung ist tegut… unverzüglich und unaufgefordert in Kopie zu übersenden. Für alle zugekauften Lebensmittel aus biologischer/ökologischer Produktion hat der Lieferant die Bio-/Öko-Zertifikate der jeweiligen Lieferbetriebe, wie Importgenehmigungen über die gesamte Produktions- und Handelskette, tegut… unverzüglich vorzulegen. Erhält der Lieferant Kenntnis von dem Verlust eines Bio-Zertifikats, hat er dies tegut… unverzüglich mitzuteilen.

6. Der Lieferant stellt sicher, dass die von ihm gelieferten Produkte nicht den Kennzeichnungspflichten für gentechnisch veränderte Organismen i. S. d. Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 sowie der diese ersetzenden Folgeverordnungen in der jeweils in Kraft befindlichen Fassung unterliegen. Wird die Auslobung „ohne Gentechnik“ verwendet, stellt der Lieferant sicher, dass die von ihm gelieferten Lebensmittel die Anforderung für diese Kennzeichnung erfüllen, wie sie in § 3a des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes und den in Bezug genommenen Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 sowie Nr. 1830/2003 beschrieben sind, und weist die entsprechende Zertifizierung sowie Nachweise vor.

7. Bei Lebensmitteln stellt der Lieferant zudem sicher, dass die von ihm gelieferten Produkte oder Zutaten nicht der Kennzeichnungspflicht hinsichtlich „technisch hergestellter Nanomaterialien“ i.S.d. Art. 2 lit. t) VO (EU) Nr. 1169/2011 im Zutatenverzeichnis gemäß Art. 18 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1169/2011 sowie der diese ersetzenden Folgeverordnungen in der jeweils in Kraft befindlichen Fassung unterliegen. Bei Kosmetika stellt der Lieferant sicher, dass die ihm angelieferten Produkte oder deren Bestandteile nicht der Kennzeichnungspflicht für „Nanomaterial“ i. S. d. Art. 2 Abs. 1 Buchst. k) der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 sowie der diese ersetzenden Folgeverordnungen in der jeweils in Kraft befindlichen Fassung unterliegen.

8. Der Lieferant sichert zu, dass er die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sowie die diese ersetzenden Folgeverordnungen in der jeweils in Kraft befindlichen Fassung einschließlich deren Anhänge, Übergangsbestimmungen und der jeweiligen ergänzenden Rechtsnormen einhält, insbesondere dass die Registrierung der Stoffe erfolgt ist. Der Lieferant sichert weiterhin zu, keine Waren zu liefern, die Stoffe gemäß Anlage 1 bis 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Stoffe gemäß Anhang I oder II der Verordnung (EU) 2019/1021, der EG-Verordnung 1005/2009 oder der Richtlinie 2002/95/EG sowie der diese genannten Verordnungen ersetzenden Folgeverordnungen in der jeweils in Kraft befindlichen Fassung einschließlich deren Anhänge, Übergangsbestimmungen und der jeweiligen ergänzenden Rechtsnormen enthalten.

9. Der Lieferant verpflichtet sich, die „Beschaffungsgrundsätze und Politiken“ von tegut… (abrufbar unter *www.tegut.com /impressum*) uneingeschränkt zu berücksichtigen. Der Lieferant erkennt den tegut… Verhaltenscodex zur Sicherung von Sozialstandards in der Lieferkette sowie den amfori BSCI Verhaltenscodex an und adressiert diese auch an etwaige Vorlieferanten. Bei Verletzung der Verhaltenscodizes hat tegut… das Recht, nach Abmahnung und erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten angemessenen Frist einzelne Verträge zu kündigen oder die Geschäftsbeziehung insgesamt zu beenden.

III. Verpackungsmaterial

1. Der Einkauf des Verpackungsmaterials erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, durch den Lieferanten. Der Lieferant haftet für die ordnungsgemäße Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sowie der Ausgangsmaterialien und prüft diese nach einem allgemein anerkannten Prüfverfahren. Der Lieferant stellt sicher, dass das Verpackungsmaterial jederzeit sämtlichen rechtlichen Vorgaben entspricht und für das jeweils verpackte Lebensmittel geeignet ist.

2. Der Lieferant stellt im Rahmen einer guten Herstellungspraxis (GMP) sicher, dass bei der Verpackungsgestaltung insbesondere migrationsarme Farben zur Anwendung kommen, mögliche Migranten auf das für die beabsichtigte technische Wirkung notwendige Mindestniveau reduziert werden (sog. ALARA-Prinzip) und möglichst nachhaltiges Verpackungsmaterial – wie Papierverpackungen mit FSC-Zertifizierung – zum Einsatz kommt. Eine nachhaltige Verpackung nach dem Prinzip „Vermeiden, Vermindern, Verwerten“ soll das Ziel sein.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, als Verpackungsmaterial, das in unmittelbaren oder mittelbaren Kontakt mit der Ware gelangt (sog. primäres und/oder sekundäres Verpackungsmaterial), nur solches zu verwenden, für das ihm eine vom Hersteller des Verpackungsmaterials ausgestellte Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt, die belegt, dass das Verpackungsmaterial den geltenden rechtlichen Vorschriften, dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik sowie den Empfehlungen des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) entspricht. Insbesondere findet bei dem verwendeten Verpackungsmaterial ein Übergang von Stoffen auf die Ware oder dessen Oberfläche nicht statt, ausgenommen gesundheitlich und sensorisch unbedenkliche Anteile, die technisch unvermeidbar sind. Ein entsprechender Nachweis ist von dem Lieferanten durch Konformitätserklärungen oder, sofern rechtlich keine Konformitätserklärungen gefordert sind, durch vergleichbare Dokumente zur Eignung und Unbedenklichkeit für den vorgesehenen Einsatzzweck (nachfolgend: Bescheinigungen) zu erbringen und durch Testberichte abzusichern. Auf Anforderung werden die Konformitätsbescheinigungen, Bescheinigungen und/oder Testberichte tegut… unverzüglich zur Verfügung gestellt.

4. Der Lieferant erfüllt alle ihm als Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen (§ 3 Abs. 14, 8 VerpackG) obliegenden Pflichten nach dem VerpackG. Ist der Lieferant nicht Hersteller, stellt er sicher, dass

die Hersteller ordnungsgemäß i.S.v. § 9 Abs. 2 VerpackG registriert sind und die gelieferten, systembeteiligungspflichtigen Verpackungen durch den Hersteller an einem System i. S. d. §§ 3 Abs. 16, 7 Abs. 1 VerpackG beteiligt sind. Entsprechende Nachweise hat der Lieferant unverzüglich tegut… auf Anfrage schriftlich zur Verfügung zu stellen.

IV. Informationspflichten

1. Insofern der Lieferant Produkte für die tegut… Frischtheke oder Backstation liefert, ist der Lieferant verpflichtet, tegut… im Falle einer Rezepturänderung die allergene Zutaten im Sinne von Anh. II der VO (EU) Nr. 1169/2011, freiwillige Hinweise auf mögliche Spuren allergener Stoffe sowie den Einsatz von Zusatzstoffen und deklarationspflichtigen Verarbeitungshilfsstoffen betreffen, sofort schriftlich an den tegut… Einkauf zu senden und ggfs. gleichzeitig die geänderte Spezifikation zu übermitteln. Die Informationspflicht betrifft sowohl die Neuaufnahme der betreffenden Stoffe in die Rezeptur als auch deren Entfernung aus der Rezeptur.

2. Der Lieferant hat ein funktionierendes Krisenmanagement zu unterhalten. In Krisenfällen (Bekanntwerden von Umständen, die Zweifel an der Sicherheit der an tegut… zu liefernden Ware begründen und die Notwendigkeit einer Rücknahme oder eines Rückrufs nicht unwahrscheinlich erscheinen lassen) ist der Lieferant verpflichtet, umgehend telefonisch Kontakt mit dem tegut… Qualitätsmanagement unter +49661/104809 (24-Stunden-Erreichbarkeit) aufzunehmen. Zugleich hat eine elektronische Mitteilung des Krisenfalls per E-Mail an die E-Mail-Adresse qmnotfall@tegut.com zu erfolgen. Die Übermittlung einer E-Mail ersetzt nicht die Pflicht zur telefonischen Mitteilung.

3. Der Lieferant informiert tegut… unverzüglich, wenn ihm – insbesondere aufgrund von Kundenreklamationen oder behördlichen Beanstandungen – Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Qualität oder Sicherheit der an tegut… zu liefernden Ware begründen. Zudem verpflichtet sich der Lieferant zu den Reklamationen bzw. Beanstandungen unverzüglich Stellung zu nehmen und tegut… auf Anforderung entsprechende Analysen unverzüglich zur Verfügung zu stellen; anderenfalls ist tegut… berechtigt, eigene Analysen auf Kosten des Lieferanten in Auftrag zu geben, es sei denn, die Kosten beruhen auf Qualitätsminderungen, die im Anwendungsbereich des AgrarOLkG ohne ein Verschulden des Lieferanten durch nach Lieferung von Erzeugnissen und Produkten gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 AgrarOLkG aufgetreten sind. Auf Anfrage stellt der Lieferant tegut... eine Übersicht aller Verbraucherbeschwerden und behördlichen Beanstandungen der zurückliegenden 12 Monate zur Verfügung. Die Übermittlung erfolgt in anonymisierter Form unter Berücksichtigungen der DSGVO.

4. Der Lieferant informiert tegut… unverzüglich über ihm bekannt gewordene neue Rechtsvorschriften, neue rechtliche Einordnungen durch Verwaltung oder Justiz und wissenschaftliche Erkenntnisse, soweit dadurch die Ware in ihrer Beschaffenheit von der Verkehrsauffassung abweicht und/oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich gemindert, ihre Verkehrsfähigkeit in Zweifel gezogen oder in diesem Zusammenhang Handlungsbedarf für tegut… zu erwarten ist. Insbesondere informiert der Lieferant den tegut… Einkauf unverzüglich über zukünftige oder neu bestehende Rechts- oder Handlungspflichten wegen zuvor genannter neuer Einordnungen und Erkenntnisse, sobald ihm entsprechende Informationen bekannt werden, unverzüglich, spätestens aber sechs (6) Monate vor Geltung der Änderungen. Es wird ferner vereinbart, dass die Waren für den Zeitraum bis zum Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums (MHD) und in Ermangelung eines MHD für einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten ab Anlieferdatum bei tegut… allen geltenden Gesetzen und Bestimmungen entsprechen müssen. Gesetzesänderungen, z.B. in Bezug auf verbotene Stoffe, sind entsprechend frühzeitig einzuplanen. Sofern der Lieferant relevante Produktänderungen vornimmt, z.B. Änderungen von Rezeptur, Inhaltsstoffen, Zutaten, Inhalt oder Grammatur, erstellt der Lieferant eine neue GTIN (oder entsprechende Identifikationsnummern) gemäß den Vorgaben von GS1 oder anderer anwendbarer Vorgaben oder Marktstandards. Bei mangelnder Differenzierungsmöglichkeit durch unterschiedliche GTINs von Alt- und Neuware und/oder fehlender oben genannter frühzeitiger Information des tegut… Einkaufs, werden anfallende Kosten für Warensperrungen, -rückrufe und -rücknahmen zu Lasten des Lieferanten gelegt.

5. Wird dem Lieferant bekannt, dass die Stiftung Warentest oder Öko-Test die an tegut… zu liefernden Produkte untersuchen bzw. untersucht haben, informiert er ebenfalls unverzüglich tegut….

6. Der Lieferant verpflichtet sich tegut… unverzüglich zu informieren, sofern er aufgrund Informationsfreiheitsrechten Dritter (bspw. nach dem VIG oder dem IFG) zu Stellungnahmen der an tegut… zu liefernden Waren aufgefordert wird oder sofern er Kenntnis von Umständen erlangt, die nahelegen, dass eine Information der Öffentlichkeit i. S. d. § 40 LFGB der zu liefernden Waren bevorsteht oder stattfindet. Stellungnahmen im Rahmen behördlicher Anhörungsverfahren sowie die Einlegung von Rechtsmitteln gegen behördliche Entscheidungen erfolgen in Abstimmung mit tegut….

7. Jede Statusänderung in Bezug auf das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten, bestehende Zertifizierungen und/ oder in Bezug auf die Bio-Verbandszugehörigkeit – wie insbesondere ein Wechsel oder ein Ausschluss – ist tegut… unverzüglich, unaufgefordert sowie schriftlich mitzuteilen.

8. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtlichen Informationspflichten der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sowie der diese ersetzenden Folgeverordnungen in der jeweils in Kraft befindlichen Fassung nachzukommen. Sollten die zu liefernden Waren Stoffe enthalten, die auf der sogenannten „Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe" (abrufbar unter https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table) gem. Art. 59 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gelistet sind, ist der Lieferant verpflichtet, dies tegut… unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere dann, wenn bei laufenden Lieferungen, bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden. Sollten diese Stoffe in den Liefergegenständen enthalten sein, so ist tegut… dies schriftlich vor der Lieferung unter Angabe des Stoffes und der Identifikationsnummer (z.B. CAS) und einem aktuellen Sicherheitsdatenblatt des Liefergegenstandes mitzuteilen. Die Lieferung dieser Liefergegenstände bedarf einer gesonderten Freigabe durch tegut…. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, tegut… auf Anforderung unverzüglich alle notwendigen Informationen im Rahmen einer Verbraucheranfrage nach Art. 33 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sowie der diese ersetzenden Folgeverordnungen in der jeweils in Kraft befindlichen Fassung kostenlos und vollumfänglich zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant erteilt sein unwiderrufliches Einverständnis, seine Antwort einschließlich der notwendigen Informationen an den Verbraucher weiterzuleiten.

9. Erhält der Lieferant eine Anfrage von Medien, einer Nichtregierungsorganisation oder einer Verbraucherschutzorganisation, insbesondere im Rahmen des Internetportals „Lebensmittelklarheit“ in Bezug auf den Vertragsgegenstand, ist tegut... unverzüglich hierüber zu informieren. Eine Stellungnahme oder Mitteilung sowie die Einlegung von Rechtsmitteln gegen behördliche Entscheidungen erfolgt in Abstimmung mit tegut....

10. Wenn es sich um Gefahrgutartikel handelt, verpflichtet sich der Lieferant, alle gültigen Gesetzgebungen zum Gefahrguttransport einzuhalten (u.a. ADR, GGVSEB, GbV) und tegut… alle notwendigen Informationen zu den Gefahrgutartikeln zur Verfügung zu stellen. Insbesondere bei Retouren übermittelt der Lieferant tegut… die Vorgehensweise zur Abwicklung einer rechtlich abgesicherten Retoure.

11. Wenn es sich um Gefahrstoffartikel handelt, verpflichtet sich der Lieferant, tegut… alle wichtigen Informationen zur Wahrnehmung seiner Pflichten im Gefahrstoffrecht zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört u.a. die Bereitstellung von Sicherheitsdatenblättern und Entsorgungshinweise, sowie wichtige Informationen zur Erstellung eines Gefahrstoffkatasters, Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen.

V. Lieferkettensorgfaltspflichten

1. Der Lieferant sichert zu, dass er die von tegut… verlangten menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen gemäß dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (abrufbar unter www.tegut.com/impressum) einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert.

2. Der Lieferant stellt sicher, dass notwendige Schulungen und Weiterbildungen zur Erfüllung der vertraglichen Zusicherung in Ziff. V.1 bei sich und ggfs. bei seinen Lieferanten durchgeführt werden. Der Lieferant ermöglicht tegut…, die Einhaltung der Zusicherung in Ziff. V.1 zu kontrollieren (z.B. durch Audits und Dokumenteneinsicht).

VI. Vertragsschluss

1. Bestellungen von tegut... bedürfen der Schriftform, der Textform oder der Übermittlung mittels elektronischem Datenaustausch (z.B. EDI). Unter Textform wird die Übermittlung per Telefax, Computerfax oder E-Mail verstanden, wobei das ausstellende Unternehmen und die ausstellende Person eindeutig erkennbar sein müssen.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellungen in der gleichen bzw. in einer gegebenenfalls anderen vereinbarten Form innerhalb einer Frist von 24 Stunden bei Produkten des (Ultra-)Frische-Sortiments und innerhalb einer Frist von 48 Stunden bei Produkten des übrigen Sortiments anzunehmen, falls nicht anders von tegut… gefordert. Erfolgt die Annahme der Bestellung nicht fristgerecht, so ist tegut… zum Widerruf der

Bestellung berechtigt. tegut… ist an die Bestellung maximal bis zu dem in der Bestellung angefragten Liefertermin gebunden.

VII. Preise – Zahlungsbedingungen

1. Der in dem Konditionenblatt ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort einschließlich Verpackungs- und Transportkosten ein.

2. Preise enthalten alle gesetzlichen Verbrauchssteuern sowie die Kosten und Gebühren der Teilnahme an einem System und sonstiger Anforderungen nach VerpackG sowie der diese ersetzenden Folgeregelungen in der jeweils in Kraft befindlichen Fassung.

3. Rechnungen können ausschließlich für die durch tegut… gelisteten und freigegebenen Waren bearbeitet werden, sofern diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer enthalten; für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

4. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt nach den im Konditionsblatt vereinbarten Zahlungszielen. Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt ab Rechnungserhalt. tegut… schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen tegut… in gesetzlichem Umfang zu.

6. Preiserhöhungen sind nur wirksam, wenn sie vereinbart und von tegut... bestätigt werden. Preiserhöhungen sind mit einer Mindestvorlaufzeit von drei Kalendermonaten anzukündigen.

7. Alle Rechnungsrabatte und Rückvergütungen auf dem Konditionsblatt und der „Bestätigung Rabatt/Preis“ gelten grundsätzlich auf den Gesamtumsatz (Rechnungswert) vor Markantkonditionen, Sondervergütung, Skonto, Boni und Werbekostenzuschuss und werden ausschließlich vom Lieferanten an tegut... gezahlt bzw. über Markant verrechnet.

8. Die nachträgliche Vergütung wird verrechnet, indem der Lieferant jeweils bis zehn Arbeitstage nach der Aktion oder dem vereinbarten Zeitraum entsprechende Nachweise über die Menge in Stück, den Umsatz in € sowie den MwSt.-Satz an tegut…. sendet oder bei der Vereinbarung: gegen Rechnung von tegut…automatisiert nach den gebuchten Wareneingängen in diesem Zeitraum.

9. Rechnungen von tegut... an den Lieferanten über den klar und eindeutig vereinbarten Werbekostenzuschuss haben keinen Einfluss auf die Höhe des bonusfähigen Umsatzes. Sie sind ohne Abzug von Konditionen zu den genannten Fristen fällig. tegut... behält sich vor, eventuell fällige Werbekostenzuschuss - Rechnungen gegen Forderungen an tegut... zu verrechnen.

VIII. Lieferzuverlässigkeit

1. Der vereinbarte und von tegut... in der Bestellung angegebene Liefertermin, bestehend aus Lieferdatum und Lieferzeit, sowie die Liefermenge ist bindend und fix einzuhalten.

2. Überschreitet der Lieferant den Liefertermin tritt eine eingeschränkte Lieferzuverlässigkeit ein. Unterschreitet der Lieferant die Liefermenge tritt ebenfalls eine eingeschränkte Lieferzuverlässigkeit ein. Eine eingeschränkte Lieferzuverlässigkeit im Liefertermin ist die Differenz zwischen dem von tegut... in der Bestellung fix einzuhaltendem Liefertermin und dem tatsächlichen Lieferdatum. Eine eingeschränkte Lieferzuverlässigkeit in der Liefermenge ist die Differenz zwischen der bestellten und der gelieferten Menge. Ausnahmen oder ggf. abweichende Definitionen einer eingeschränkten Lieferzuverlässigkeit (z.B. Differenzen bei Zeitfenstern in der Warengruppe Ultrafrische) können unter VIII. 5. eingesehen werden.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, tegut... unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vorgegebene Liefertermin und / oder die Liefermenge nicht eingehalten werden kann. Die Definition einer unverzüglichen Meldung ist sortimentsabhängig und gliedert sich wie folgt:
   - Ultrafrische: 24h nach Bestelleingang beim Lieferanten
   - Frische: 24h nach Bestelleingang beim Lieferanten

- Trockensortiment: 48h nach Bestelleingang beim Lieferanten

Die Zuordnung der Sortimente ist auf der Bestellung, anhand der Lieferanschrift bzw. der GLN (Global Location Number), erkennbar.

4. In jedem Fall einer eingeschränkten Lieferzuverlässigkeit hat tegut... gegen den Lieferanten einen Anspruch auf Schadensersatz in Form einer Pönale in Höhe eines prozentualen Anteils des Bestellwerts. Diese Pönale setzt sich je nach Art und Umfang der eingeschränkten Lieferzuverlässigkeit unterschiedlich zusammen und kann VIII. 5. entnommen werden.
Die Höhe der Pönale beträgt bei einer eingeschränkten Lieferzuverlässigkeit im Liefertermin maximal fünf Prozent des Bestellwertes und bei einer eingeschränkten Lieferzuverlässigkeit in der Liefermenge ebenfalls maximal fünf Prozent des Bestellwertes. Bei einer Verletzung von Lieferzeit und Liefermenge findet eine kumulative Anwendung der Pönale statt. Daraus ergibt sich eine maximale Pönalisierung von 10% des Bestellwertes (5% Zeitpönale und 5% Mengenpönale).
Als Berechnungsgrundlage der Mengen- und Zeitabweichungen bei der Bestimmung der Pönale wird die tatsächlich gelieferte Menge in Bezug auf die Originalbestellmenge bzw. das tatsächliche Lieferdatum in Bezug auf das Originallieferdatum jeder Bestellposition einer Bestellung herangezogen.

5. Die folgenden Tabellen zeigen je Kategorie die damit verbundene Pönal-Stufe. Weiterführende Informationen zu den beschriebenen Sortimentskategorien sind, wie unter VIII. 9. beschrieben, dem Logistikhandbuch zu entnehmen.

	Trocken- und Frische-Sortiment		Ultrafrische-Sortiment	
Pönale Menge	Abweichung ab	Pönal-Wert	Abweichung ab	Pönal-Wert
	<=-50%	5%	<=-50%	5%
	-40%	4%	-40%	4%
	-30%	3%	-30%	3%
	-20%	2%	-20%	2%
	-10%	1%	-10%	1%
Pönale Zeit	Abweichung ab (in Tagen)	Pönal-Wert	Abweichung ab (in Stunden)	Pönal-Wert
	1	1%	1	1%
	2	3%	2	3%
	>=3	5%	>=3	5%

6. tegut... ist verpflichtet, die Pönale spätestens zu Beginn eines jeden Monats dem Lieferanten monatsrückwirkend in Rechnung zu stellen und alle relevanten Informationen zum Nachvollziehen des Pönal-Betrags dem Lieferanten bereitzustellen. Dabei kann die Pönal-Erhebung auch mehrere Bestellungen konsolidiert zusammenfassen. Wird seitens tegut... dem Lieferanten keine Rechnung gestellt, bevor der fünfte Werktag des neuen Monats abgelaufen ist, so erlischt der Anspruch auf die Pönale.

7. Liegt eine eingeschränkte Lieferzuverlässigkeit bei einer Bestellung oder einzelnen Artikeln einer Bestellung vor, die von tegut... als Aktionsware oder Angebotsware angeboten werden, ist tegut... berechtigt, dem Lieferanten Schadensersatz in Höhe des Doppelten der unter VIII. 5. genannten Pönale, maximal jedoch zehn Prozent des Bestellwertes, in Rechnung zu stellen. Als Aktionsware wird diejenige Ware bezeichnet, die sich nicht dauerhaft im Sortiment befindet und innerhalb eines definierten Zeitraums besonders beworben wird. Als Angebotsware wird diejenige Ware bezeichnet, die sich dauerhaft im Sortiment befindet und innerhalb eines definierten Zeitraums besonders beworben wird.

8. In Fällen von eingeschränkter Lieferzuverlässigkeit stehen tegut... neben den hier genannten Pönalen und Schadensersatz uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die hier geregelte Pönale/ Schadenersatz ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugs- und / oder Mengenschaden anzurechnen. Zu Teillieferungen ist der Lieferant nur berechtigt, wenn sie durch tegut... vor der Lieferung ausdrücklich schriftlich zugestanden wurde.

9. Weiterführende Anliefer- und logistische Informationen sind dem Logistikhandbuch zu entnehmen. Das aktuelle Logistikhandbuch ist neben den Allgemeinen Einkaufsbedingungen jederzeit online unter dem folgenden Link verfügbar: https://www.tegut.com/impressum und kann auf Aufforderung per Mail zugesandt werden.

IX. Gefahrübergang – Dokumente – Datenmanagement

1. Die Lieferung erfolgt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, auf Kosten des Lieferanten an den von tegut… benannten Bestimmungsort. Der Bestimmungsort ist zugleich Erfüllungsort (Bringschuld). Die Gefahr geht mit der Übergabe am Erfüllungsort auf tegut… über.

2. Die Anlieferung an die Logistikstandorte erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, auf mindesthaltbarkeits- bzw. chargenrein kommissionierten Euro- oder Pooling-Paletten für die bei tegut… eine Akzeptanzvereinbarung besteht. 1/2 und 1/4 Displays müssen zusätzlich auf 1/1 Euro- oder CHEP-Paletten angeliefert werden. Alle Paletten sind mit dem GS1-128-Strichcodeetikett versehen, welches neben der GTIN mindestens die Nummer der Versandeinheit (NVE) bzw. die Serial Shipping Container Code (SSCC) enthält.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die tegut… Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die tegut… nicht einzustehen hat.

4. Der Lieferant verpflichtet sich, die Stammdaten der Waren fristgerecht, fehlerfrei, sowie EU-Recht und GDSN-Standard konform und elektronisch in die zentrale Artikelstamm-Datenbank der Markant-Gruppe oder alternativ in die Datenbank atrify (ehem. 1WorldSync) einzustellen. Ändern sich die Stammdaten, so ist er verpflichtet, die entsprechenden Änderungen im Stammdatenblatt der gewählten Datenbank unverzüglich vorzunehmen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, die für den Nachweis der Verkehrsfähigkeit und Konformität der Waren gesetzlich geforderten Bescheinigungen, Erklärungen und Zertifikate auf dem jeweils aktuellen Stand in der Dokumentendatenbank der Markant-Gruppe bereitzustellen.

5. Der Lieferant garantiert die Sicherheit seiner Telekommunikation und Datenverarbeitungssysteme bis zu der Schnittstelle zur Telekommunikation und zum Datenverarbeitungssystem von tegut…. Der Lieferant stellt insbesondere durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicher, dass kein unerlaubter Zugriff auf seine Telekommunikation und sein Datenverarbeitungssystem möglich ist. Er ergreift alle notwendigen Vorkehrungen und Verschlüsselungsverfahren nach dem jeweiligen, stets neuesten Stand der Technik, um Störungen durch äußere Angriffe auf seine Telekommunikation und sein Datenverarbeitungssystem sowie auf Daten aus der Geschäftsbeziehung zu tegut… zu verhindern. Der Lieferant stellt tegut… von der Inanspruchnahme Dritter frei, die durch einen über die Telekommunikation oder über das Datenverarbeitungssystem des Lieferanten in die Telekommunikation oder in das Datenverarbeitungssystem von tegut… eingetragenen Angriff, Virus, Schadsoftware etc. einen Schaden erlitten haben.

X. Mängel – Mängeluntersuchung – Ansprüche / Rechte

1. Der Lieferant stellt die Mangelfreiheit der Ware, insbesondere die Einhaltung der Produktanforderungen nach Ziff. II und III in diesen AEB, sicher. Als Mangel gilt auch, wenn eine Ware Gegenstand einer öffentlichen Warnung wird, ohne dass es auf die Richtigkeit oder Rechtmäßigkeit dieser Warnung ankommt.

2. tegut… ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen.

3. tegut… stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Unabhängig davon ist tegut… grundsätzlich berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

4. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf tegut… die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Warenbeschreibungen, die – insbesondere durch die Spezifikation – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es

macht dabei keinen Unterschied, ob die Spezifikation von tegut…, dem Lieferanten oder dem Hersteller stammt.

XI. Haftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

1. Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen AEB nicht eine weitergehende Haftung vorgesehen ist. In diesen Fällen gilt die gesetzliche Haftung ergänzend.

2. Für Schäden, die bei Dritten eintreten und die durch mangelhafte Produkte oder Leistungen des Lieferanten verursacht wurden, stellt der Lieferant tegut… von der daraus resultierenden Haftung auf erstes Anfordern frei, es sei denn, ein Schaden beruht auf einer Qualitätsminderung, die nach Übergabe der Lieferung an tegut… eingetreten ist. Im Fall verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nur, soweit der Lieferant den Schaden zu vertreten hat. Der Lieferant vereinbart mit seinem Versicherer die Mitversicherung dieser Freistellung im Rahmen seiner Betriebs-, Produkt- und Rückrufkostenhaftpflichtversicherung.

3. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer durch tegut… durchgeführten Rückruf- oder Rücknahmeaktion ergeben, soweit der Anspruch nicht aus §§ 830, 840 BGB i. V. m. §§ 426, 254 BGB folgt. Die ersatzpflichtigen Aufwendungen umfassen insbesondere auch Transport- und Entsorgungskosten. tegut… stimmt sich mit dem Lieferanten über die geplanten Maßnahmen ab, ohne dass es jedoch einer Zustimmung zu einem Rückruf bzw. einer Rücknahme seitens des Lieferanten bedarf.

4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs-, Produkt- und Rückrufkostenhaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von jeweils mindestens 10 Millionen Euro für Personen-, Sach- und Produktvermögensschäden, zweifach jahresmaximiert, sowie eine allgemeine Rückrufkostenversicherung mit Deckungssumme von mindestens 5 Millionen Euro pro Versicherungsjahr zu unterhalten. Im Rahmen der Produkthaftpflichtversicherung hat der Lieferant zumindest die Deckungstatbestände der Ziffern 4.1 bis 4.6 PHB zu vereinbaren. Die Deckung muss sich ferner abweichend von § 4 Abs. 1 Ziffer 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherungen (AHB a. F.) oder Ziffer 7.9 AHB n. F. auch auf Schäden im Ausland erstrecken. Ausschlüsse für die Deckung USA/ Kanada hat der Lieferant tegut… mitzuteilen. Der Lieferant weist die Deckung tegut… gegenüber auf Nachfrage nach.

5. Stehen tegut… weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

XII. Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

2. Wird tegut… von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, tegut… auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; tegut… ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

3. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die tegut… aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

XIII. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Geheimhaltung

1. Sofern tegut… Teile (wie Zutaten o. ä.) beim Lieferanten beistellt, behält tegut... sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung und Umbildung durch den Lieferanten werden durch tegut… vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware von tegut… mit anderen, tegut… nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt tegut… das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der im Eigentum von tegut… stehenden Ware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung.

2. Wird die von tegut… beigestellte Sache mit anderen, tegut… nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt tegut… das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware an den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant tegut… anteilsmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für tegut….

3. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von tegut… offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit die in den überlassenen Unterlagen und Informationen enthaltenen Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

XIV. Anzuwendendes Recht – Gerichtsstand

1. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht.

2. Als Gerichtsstand wird unter Kaufleuten das Landgericht Fulda vereinbart.

XV. Verbindlichkeit des Vertrages

Dieser Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Stand: 01.01.2024